

Bericht

des

Ausschusses für soziale Verwaltung

über

die Vorlage der Staatsregierung (Nr. 261 der Beilagen), betreffend ein Gesetz über die Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Arbeitern, dann über die Arbeitszeit und die Sonntagsruhe beim Bergbau (Bergarbeitergesetz).

Durch den Gesetzentwurf sollen die über die Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Arbeitern, dann über die Arbeitszeit und die Sonntagsruhe beim Bergbau gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen dem Zeitgeiste entsprechend ausgebaut, den für die gewerblichen Hilfsarbeiter bereits erlassenen oder in Vorbereitung stehenden Anordnungen angepaßt und die dem Schutze der jugendlichen Arbeiter dienenden Vorschriften, die bisher zum Teil im Verordnungswege erlassen sind, in das Gesetz selbst aufgenommen werden.

In den Bestimmungen über die Verwendung von jugendlichen und weiblichen Arbeitern paßt sich der Gesetzentwurf den für die gewerblichen Hilfsarbeiter gültigen gesetzlichen Anordnungen, insbesondere dem Gesetze vom 14. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 281, über das Verbot der Nachtarbeit der Frauen und Jugendlichen in gewerblichen Betrieben soweit als möglich an. An der Möglichkeit, jugendliche Arbeiter zwischen dem vollendeten 14. und 18. Lebensjahre im Bergbau zu beschäftigen, mußte festgehalten werden, um dem für die Volkswirtschaft Deutschösterreichs so wichtigen Bergbau den überaus notwendigen Nachwuchs an Arbeitern nicht zu entziehen. Denn gerade die Erfahrungen der jetzigen Zeit, nach denen es trotz eines Heeres von Arbeitslosen nicht möglich ist, dem Bergbau die zur Ausnutzung seiner vollen Leistungsfähigkeit notwendige Zahl von Arbeitern zuzuführen, lehren, daß nur durch Gewöhnung an die Arbeit im Bergbau von Jugend auf Bergarbeiter aus dem eigenen Volk gewonnen werden können und die Unabhängigkeit des Bergbaues von der Zuwanderung slawischer Arbeiter erreicht werden kann. Auch gegen die Verwendung weiblicher Arbeiter beim Bergbau über Tag ist bei entsprechendem Schutze der Mütter ein Einwand nicht zu erheben, solange weibliche Arbeiter in gewerblichen Betrieben verwendet werden und deren Beschäftigung im Bergbau eine angemessene ist.

Über die gegenwärtige gesetzliche Regelung der Arbeitszeit im Bergbau Deutschösterreichs und der wichtigsten bergbautreibenden europäischen Staaten enthalten die erläuternden Bemerkungen zur Vorlage der Staatsregierung die wünschenswerten Ausführungen. Zu bemerken ist, daß in den meisten Bergbauen auf Grund von Kollektivverträgen gegenwärtig schon die achtkündige Arbeitszeit in der im Gesetzentwurf vorgesehenen Weise eingeführt ist.

Als ein wesentlicher Fortschritt auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes ist es zu bezeichnen, daß die Unterscheidung einer Schichtzeit und einer Arbeitszeit fallen gelassen wurde, daß daher der Arbeiter nur während der Arbeitszeit dem Bergbauunternehmer zur Verfügung zu stehen hat und daß der Arbeiter während der Arbeitspausen, die, wenn sie über Tage verbracht werden, in die Arbeitszeit nicht einzurechnen sind, nicht dazu verhalten werden kann, in den Betriebsräumen zu verweilen und Bereitschaftsdienst zu halten. Um diesen Grundsatz noch deutlicher zum Ausdruck zu bringen, hat sich der Ausschuss für eine Ergänzung des § 3 des Entwurfes ausgesprochen, nach welcher die über Tag verbrachten

Arbeitspausen nur dann in die Arbeitszeit nicht einzurechnen sind, wenn sie in der Schichtordnung vorgesehen sind. Pausen, die sich sonach aus Störungen des Betriebes ergeben, sind also auch dann, wenn sie über Tage verbracht werden, in die Arbeitszeit einzurechnen.

Der Ausschuß hat sich mit sämtlichen Bestimmungen des Entwurfes bis auf § 14 einverstanden erklärt; wenn Änderungen vorgeschlagen werden, so geschieht dies entweder, um die Absicht des Gesetzes schärfer hervorzuheben oder um besonderen Wünschen, die aus den Kreisen der Bergarbeiter laut wurden, entgegenzukommen, soweit dies bei der wirtschaftlichen Lage Deutschösterreichs möglich ist.

Die beantragten Änderungen beziehen sich auf folgende Bestimmungen:

Im § 6 des Entwurfes wurden unter jenen Arbeitergruppen, deren Berrichtungen nicht regelmäßig an bestimmte Tagesstunden gebunden werden können und deren Arbeitszeit lediglich mit 96 Stunden binnen zwei aufeinanderfolgenden Wochen bestimmt wird, auch die bei der Lebensmittelabgabe verwendeten Arbeiter genannt, um Erschwernissen in der Lebensmittelabgabe, die vielfach nur vor oder nach der Arbeitszeit der Bergarbeiter erfolgen kann, hintanzuhalten.

Bei § 8 des Entwurfes sprach sich der Ausschuß dafür aus, daß nicht nur die zur Übernahme und Abgabe von Gezähe und Geleuchte, sondern auch die zur Übernahme und Abgabe von Sprengmitteln erforderliche Zeit in die Arbeitszeit einzurechnen ist, da die Sprengmittel für den Bergarbeiter eine ähnliche wichtige Rolle spielen wie das Gezähe.

Im § 9 wird die Dauer der Sonntagsruhe für den Bergwerksbetrieb mit 24 Stunden, beginnend um sechs Uhr früh, festgesetzt, während, wie aus § 10 des Entwurfes und aus den Erklärungen des Regierungsvertreters im Ausschusse hervorgeht, die individuelle Sonntagsruhe des Bergarbeiters mindestens 32 Stunden betragen soll. Um diesen Umstand im Gesetze deutlicher zum Ausdruck zu bringen, soll im zweiten Absatz des § 9 ausdrücklich von der Sonntagsruhe „im Bergwerksbetriebe“ gesprochen werden.

Lediglich mit der Fassung des § 14 konnte sich der Ausschuß nicht einverstanden erklären, da es mit den Grundlagen der Verfassung nicht in Einklang gebracht werden kann, einem Staatssekretär das Recht einzuräumen, einzelne Bestimmungen des Gesetzes vorübergehend außer Kraft zu setzen. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß im Notfalle, wenn es das Staatswohl erheischt, lediglich Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen des Gesetzes bewilligt werden können.

In Zusammenfassung des Vorstehenden stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung den Antrag;

„Die Konstituierende Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf in der vom Ausschusse für soziale Verwaltung beschlossenen Fassung die Genehmigung erteilen.“

Wien, 22. Juli 1919.

Josef Wiedenhofer,

Berichterstatter.

Johann Smítka,

Obmann.

Gesetz

vom 1919

über

die Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Arbeitern, dann über die Arbeitszeit und die Sonntagsruhe beim Bergbau (Bergarbeitergesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Vorlage der Staatsregierung.

§ 1.

(1) Beim Bergbau dürfen Kinder, das sind Knaben und Mädchen, vor dem vollendeten 14. Lebensjahre nicht beschäftigt werden.

(2) Jugendlüche Arbeiter, das sind Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechtes, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen beim Bergbau nur in einer Weise beschäftigt werden, die ihrer körperlichen Entwicklung nicht nachteilig ist.

(3) Weibliche Arbeiter jedes Alters dürfen nur über Tage, sichtbar schwangere Frauen nur zu leichten Arbeiten, Wöchnerinnen erst sechs Wochen nach ihrer Niederkunft beim Bergbau verwendet werden.

§ 2.

(1) Weibliche Arbeiter ohne Unterschied des Alters und jugendlüche männliche Arbeiter dürfen beim Bergbau zur Nachtzeit, das ist in den Stunden zwischen acht Uhr abends und fünf Uhr morgens, nicht beschäftigt werden.

(2) Bei Bergbauen, in denen in mindestens zwei Schichten gearbeitet wird, darf der Beginn der Nachtruhe für jene weiblichen Arbeiter, die das 18. Lebensjahr, und für jene jugendlichen männlichen Arbeiter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, auf zehn Uhr abends verlegt werden.

Antrag des Ausschusses.

§ 1.

(Unverändert.)

§ 2.

(Unverändert.)

Vorlage der Staatsregierung.

(3) Die Nachtruhe der im ersten Absatz bezeichneten Arbeiter muß mindestens elf aufeinanderfolgende Stunden betragen.

§ 3.

(1) Beim Bergbau darf die wirkliche Arbeitszeit des einzelnen Arbeiters ohne Einrechnung der über Tage verbrachten Arbeitspausen nicht mehr als acht Stunden binnen 24 Stunden betragen.

(2) Eine längere tägliche Arbeitszeit kann unter der Voraussetzung, daß die Zahl von 48 Arbeitsstunden in der Woche nicht überschritten wird, in Gesamtarbeitsverträgen zwischen dem Bergbauunternehmer oder einem Verbands der Bergbauunternehmer einerseits und einer Berufsvereinigung der Bergarbeiter andererseits oder, sofern die Regelung nicht bereits in Gesamtarbeitsverträgen erfolgt ist, gemäß § 3, Punkt 1 b des Gesetzes vom 1919, betreffend die Errichtung von Betriebsräten, durch Vereinbarung zwischen dem Bergbauunternehmer und dem Betriebsrate oder den Vertrauensmännern des Bergbaues bestimmt werden. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, entscheidet das Einigungsamt.

(3) Bei Arbeiten, die ihrer Natur nach keine Unterbrechung erleiden dürfen, kann für die zur Fortführung des ordentlichen Betriebes notwendigen Arbeiter durch Gesamtarbeitsverträge eine längere Arbeitszeit bestimmt werden; doch darf die gesamte Arbeitszeit innerhalb dreier Wochen 168 Stunden nicht übersteigen.

(4) Beim unterirdischen Grubenbetriebe wird die Arbeitszeit vom Beginne der Einfahrt des Arbeiters bis zur Vollendung seiner Ausfahrt berechnet.

§ 4.

Das Revierbergamt kann nach Anhörung des Bergbauunternehmers und des Betriebsrates oder der Vertrauensmänner für Arbeiter, die an Orten beschäftigt sind, in denen ihre Gesundheit besonderen Schädigungen ausgesetzt ist, eine Verkürzung der Arbeitszeit auch unter das im § 3 bestimmte Ausmaß anordnen.

§ 5.

(1) Eine Verlängerung der Arbeitszeit über das im § 3 bestimmte Ausmaß durch Überstunden ist zulässig:

a) bei Arbeiten, die wegen dringender Gefahr für die Sicherheit des Lebens und die Ge-

Antrag des Ausschusses.

§ 3.

(1) Beim Bergbau darf die wirkliche Arbeitszeit des einzelnen Arbeiters ohne Einrechnung der **in der Schichtordnung vorgesehenen** über Tage verbrachten Arbeitspausen nicht mehr als acht Stunden binnen 24 Stunden betragen.

(Unverändert.)

§ 4.

(Unverändert.)

§ 5.

(Unverändert.)

326 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

5

Vorlage der Staatsregierung.

sundheit oder für den Bestand oder die Betriebsfähigkeit des Bergwerkes unaufschiebbar sind;

- b) an Arbeitsstellen, in denen aus Sicherheitsrücksichten der Wechsel der Arbeiter vor Ort geboten ist;
- c) bei Arbeiten, die vor Beginn oder nach Schluß der regelmäßigen Arbeitszeit verrichtet werden müssen, um höchstens zwei Stunden.

(2) In Bergbauen, deren Betrieb von der Jahreszeit oder der Witterung abhängig ist, kann das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten nach Anhörung der Berufsvereinigungen der Bergarbeiter eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit um höchstens zwei Stunden bewilligen. Die Zahl dieser Überstunden darf nicht mehr als 180 im Kalenderjahre betragen.

§ 6.

(1) Die Arbeitszeit der Kutscher, Fuhrleute, Kraftwagenlenker, Pferdewärter, Werksboten, Streckenwärter der Bergwerksbahnen und anderer beim Bergbau beschäftigter Arbeiter, deren Verrichtungen nicht regelmäßig an bestimmte Tagesstunden gebunden werden können, kann derart geregelt werden, daß sie 96 Stunden innerhalb zweier aufeinanderfolgender Wochen nicht überschreitet.

(2) Eine Verlängerung dieser Arbeitszeit durch 16 Überstunden innerhalb zweier aufeinanderfolgender Wochen ist zulässig.

§ 7.

Jugendliche Arbeiter (§ 1, Absatz 2) dürfen in Überstunden nicht beschäftigt werden. In Überstunden, die vom Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten auf Grund des zweiten Absatzes des § 5 bewilligt worden sind, dürfen auch jugendliche männliche Arbeiter verwendet werden, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8.

(1) Die zum Verlesen sowie zur Übernahme und Abgabe von Gezähe und Geleuchte, dann die zur Lohnauszahlung erforderliche Zeit ist in die Arbeitszeit einzurechnen.

(2) Die Lohnauszahlung hat über Tag, und sofern zwischen dem Bergbaunternehmer und dem Betriebsrate oder den Vertrauensmännern nicht

Antrag des Ausschusses.

§ 6.

(1) Die Arbeitszeit der Kutscher, Fuhrleute, Kraftwagenlenker, Pferdewärter, Werksboten, Streckenwärter der Bergwerksbahnen, **der bei der Lebensmittelabgabe verwendeten** und anderer beim Bergbau beschäftigter Arbeiter, deren Verrichtungen nicht regelmäßig an bestimmte Tagesstunden gebunden werden können, kann derart geregelt werden, daß sie 96 Stunden innerhalb zweier aufeinanderfolgender Wochen nicht überschreitet.

(Unverändert.)

§ 7.

(Unverändert.)

§ 8.

(1) Die zum Verlesen sowie zur Übernahme und Abgabe von Geleuchte, Gezähe und **Sprengmitteln**, dann die zur Lohnauszahlung erforderliche Zeit ist in die Arbeitszeit einzurechnen.

(Unverändert.)

Vorlage der Staatsregierung.

anders vereinbart wird, nach Arbeitschluß zu erfolgen.

§ 9.

(1) An Sonntagen hat der Bergwerksbetrieb zu ruhen; ausgenommen sind nur Arbeiten, die ihrer Natur nach keine Unterbrechung erleiden dürfen, die nur zu einer Zeit vorgenommen werden können, in welcher der Betrieb ruht, oder die wegen dringender Gefahr für die Sicherheit des Lebens und die Gesundheit oder für den Bestand oder die Betriebsfähigkeit des Bergwerkes unaufschiebbar sind.

(2) Die Sonntagsruhe hat spätestens Sonntag sechs Uhr früh zu beginnen und volle 24 Stunden zu dauern.

§ 10.

Arbeitern, die während der Sonntagsruhe durch mehr als drei Stunden beschäftigt waren, ist innerhalb der folgenden zwei Wochen eine mindestens zweiunddreißigstündige ununterbrochene Ruhezeit zu gewähren, welche, wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb möglich ist, den folgenden Sonntag einzuschließen hat.

§ 11.

(1) Beginn und Ende der Arbeitszeit müssen den Arbeitern in einer Schichtordnung durch Anschlag kundgemacht sein. Die Erlassung und Änderung der Schichtordnung kann, soweit sie nicht zwischen den Berufsvereinigungen der Bergarbeiter und den Bergbauunternehmern vereinbart ist, nur mit Zustimmung des Betriebsrates oder der Vertrauensmänner erfolgen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Einigungsamt.

(2) Der Bergbauunternehmer hat eine Abschrift der Schichtordnung spätestens am Tage der Kundmachung dem Revierbergamte vorzulegen.

§ 12.

Die Entlohnung für die in Überstunden (§§ 5 und 6) oder während der Sonntagsruhe (§ 9, Absatz 2) verrichteten Arbeiten ist um mindestens 50 vom Hundert höher zu bemessen als die auf die regelmäßige Arbeitszeit von gleicher Dauer vereinbarungsgemäß entfallende Entlohnung.

§ 13.

Die Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes ist durch die Bergbehörde zu überwachen. Übertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes

Antrag des Ausschusses.

§ 9.

(Unverändert.)

(2) Die Sonntagsruhe hat im Bergwerksbetrieb spätestens Sonntag sechs Uhr früh zu beginnen und volle 24 Stunden zu dauern.

§ 10.

(Unverändert.)

§ 11.

(Unverändert.)

§ 12.

(Unverändert.)

§ 13.

(Unverändert.)

326 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

7

Vorlage der Staatsregierung.

Antrag des Ausschusses.

werden mit Geldstrafen bis zu 10.000 K geahndet.

§ 14.

Der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten ist ermächtigt, wenn das Staatswohl es erheischt, nach Anhörung der Bergbauunternehmer und mit Zustimmung der Berufsvereinigungen der Bergarbeiter einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes vorübergehend außer Kraft zu setzen.

§ 15.

Es haben außer Wirksamkeit zu treten:

- a) das Gesetz vom 21. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 115, über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauenspersonen, dann über die tägliche Arbeitsdauer und die Sonntagsruhe beim Bergbau;
- b) das Gesetz vom 21. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 81, womit bezüglich der beim Kohlenbergbau in der Grube beschäftigten Arbeiter das Gesetz vom 21. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 115, über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauenspersonen, dann über die tägliche Arbeitsdauer und die Sonntagsruhe beim Bergbau abgeändert wird;
- c) das Gesetz vom 26. Dezember 1911, R. G. Bl. Nr. 237, womit zu dem Gesetze vom 21. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 115, abändernde und ergänzende Bestimmungen über die Beschäftigung von Kindern, Frauen und Mädchen beim Bergbau erlassen werden;
- d) die auf Grund des Gesetzes vom 21. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 115, erlassene Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 8. Juni 1907, R. G. Bl. Nr. 146, betreffend die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Kindern beim Bergbau;
- e) der erste Absatz des § 206 b des allgemeinen Berggesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1912, R. G. Bl. Nr. 107, betreffend die Abänderung des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, hinsichtlich der Regelung der Lohnzahlung beim Bergbau;
- f) die Kaiserliche Verordnung vom 9. August 1914, R. G. Bl. Nr. 219, wegen Bewilligung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Sonntagsruhe und die Lohnzahlung beim Bergbau während der Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse.

§ 14.

Der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten ist ermächtigt, wenn das Staatswohl es erheischt, nach Anhörung der Bergbauunternehmer und mit Zustimmung der Berufsvereinigungen der Bergarbeiter **Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen des Gesetzes zu bewilligen.**

§ 15.

(Unverändert.)

Vorlage der Staatsregierung.

§ 16.

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für den Bergbau auf vorbehaltene Mineralien einschließlich der auf Grund der Bergwerksverleihung errichteten Werksanlagen (§ 131 des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146).

(2) Dieses Gesetz tritt sechs Wochen nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

(3) Die Bestimmungen des § 2 dieses Gesetzes finden auf jugendliche männliche Arbeiter eines Bergbaues keine Anwendung, die am Tage der Kundmachung dieses Gesetzes das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben, solange sie bei demselben Bergbau in Arbeit bleiben.

(4) Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten betraut.

Antrag des Ausschusses.

§ 16.

(Unverändert.)